

№ XXIV. Verordnung

vom 6. Juni 1914,

betreffend die weitere Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-
gesetzes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 (R.G.B. S. 547), betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates hierzu vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes S. 115), folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verdacht des Vorliegens einer eitrigen oder jauchigen Blutvergiftung, namentlich bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau) infolge von akuten Entzündungs-
krankheiten, ist eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches des beanstandeten Tierkörpers anzuführen. Der Besitzer des letzteren hat bis zur Erledigung dieser Untersuchung und der endgültigen Beurteilung des Fleisches durch den zuständigen Tierarzt das beanstandete Fleisch vor dem Verderben zu schützen.

Die bakteriologische Untersuchung hat bis auf weiteres in dem Veterinär-
institut der Universität Jena zu erfolgen. Ausnahmen können vom Ministerium für öffentliche unter tierärztlicher Leitung stehende Schlachthäuser bewilligt werden, wenn die Gewähr der richtigen Ausführung der Untersuchungen gegeben ist.

§ 2.

Entnahme und Versand der Proben.

Zur Vorahme der bakteriologischen Untersuchung des Fleisches sind von dem
mit der Ausführung der wissenschaftlichen Fleischschau beauftragten Tierarzt aus einem Vorder- und Hinterviertel je ein etwa würfelförmiges Stück Muskelfleisch von etwa 6—8 cm Seitenlänge aus Muskeln, die von Faszien umgeben sind (am besten Benger oder Strecker des Vorderfußes und Strecker des Hinterfußes) und aus den beiden anderen Vierteln je eine Fleischlymphdrüse (Bog- oder Achsel-
drüse und Kniefaltendrüse mit dem sie umgebenden Binde- oder Fettgewebe), ferner die Milz und eine Niere oder ein kürzerer Nöhrenknochen mit Instrumenten, die